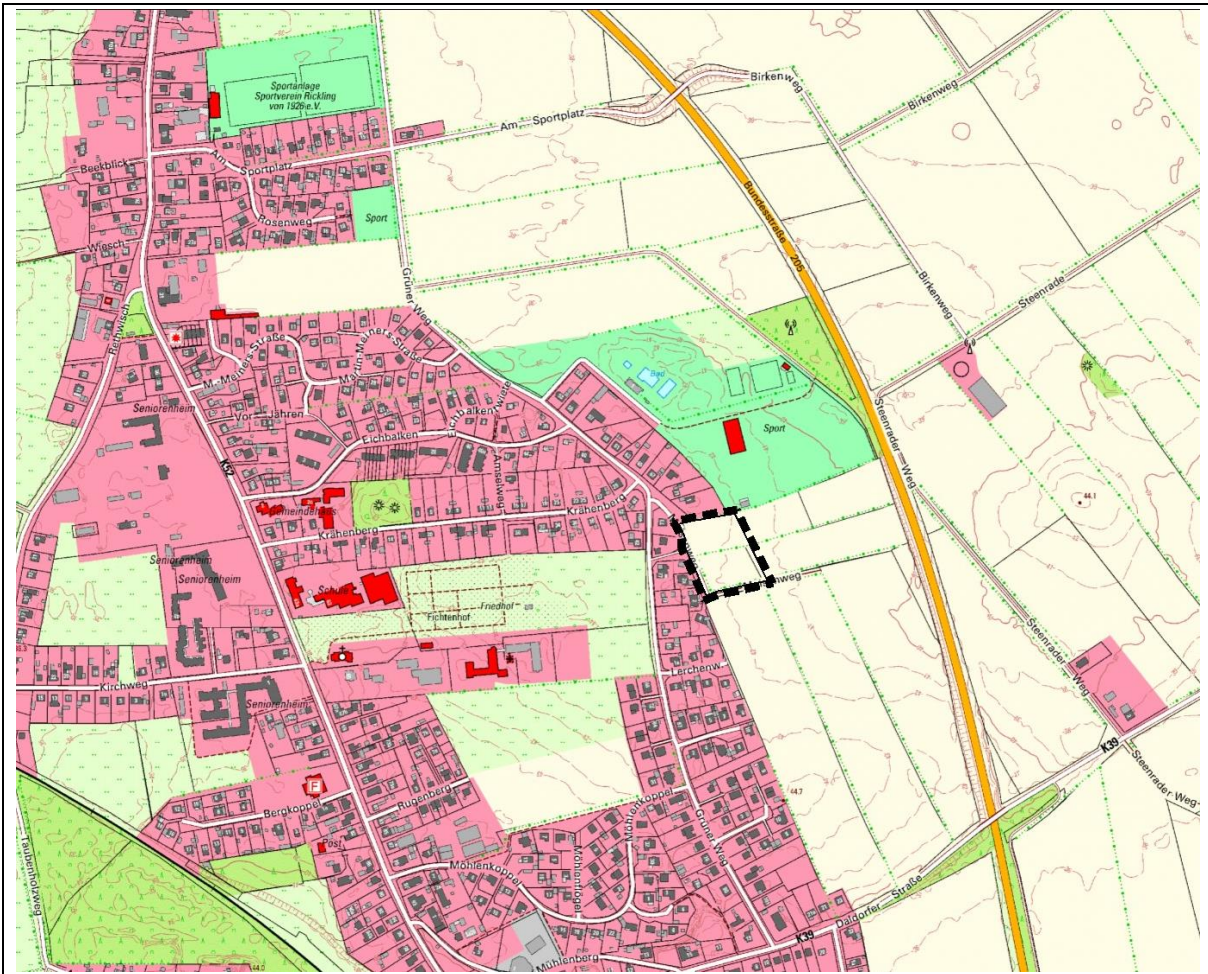


Gemeinde Rickling

Bebauungsplan Nr. 16

„östlich Meisenweg, südlich des Grundstücks Meisenweg 1, nördlich des vom Meisenweg in Richtung B 205 verlaufenden Redders, westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“

Kreis Segeberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

- | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|---------|------|
| § 3(1) | § 4(1) | § 3(2) | § 4(2) | § 4a(3) | § 10 |
| ● | ● | ○ | ○ | ○ | ○ |

Ausgearbeitet vom Büro für Bauleitplanung	Assessor jur. Uwe Czietlinski	Überarbeitet von: GSP
Kronberg 33, 24619 Bomhöved Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01 E-Mail: info@bauleitplan-bomhoeved.de		<small>Gründungsmitglied 1977 Hauptgeschäftsbereich: Bauleitplanung (B1) Friedrich-Engels-Platz 10 D-22609 Hamburg</small>

Stand: 02.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	9
1.4 Angaben zum Bestand.....	9
2 Anlass und Ziele der Planung	10
2.1 Anlass der Planung	10
2.2 Ziele der Planung.....	11
3 Inhalte des Bebauungsplans.....	11
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	11
3.2 Grünordnung.....	13
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung.....	19
3.4 Hinweise.....	20
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	22
4 Flächen und Kosten	22
5 Einleitung in den Umweltbericht.....	23
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	23
5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	24
5.2.1 Fachgesetze.....	24
5.2.2 Fachpläne	27
5.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	29
6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	30
6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	30
6.1.1 Schutzgut Fläche	30
6.1.2 Schutzgut Boden	30
6.1.3 Schutzgut Wasser	32
6.1.4 Schutzgut Pflanzen	33
6.1.5 Schutzgut Tiere.....	34

6.1.6	Schutzgut Klima / Luft	35
6.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	35
6.1.8	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	35
6.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	36
6.1.10	Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt	36
6.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	37
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	40
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	40
7.2	Grünordnerischer Fachbeitrag - Eingriffsbilanzierung	42
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	44
7.4	Überwachungsmaßnahmen	46
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
9	Zusätzliche Angaben	47
9.1	Merkmale der technischen Verfahren	47
9.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	47
9.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	47
9.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
10	Quellenverzeichnis	50
11	Billigung	50

Teil I: Begründung

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024,

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling hat in ihrer Sitzung am 25.04.2018 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet östlich Meisenweg, südlich des Grundstücks Meisenweg 1, nördlich des vom Meisenweg in Richtung B 205 verlaufenden Redders, westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen im Verfahren gem. § 13b gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Gerichtsurteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) hat das BVerwG entschieden, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren gem. § 13b BauGB nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden.

Aus diesem Grund wurde am die Umstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 in ein Regelverfahren gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVObI. S. 1002) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	25.04.2018
Frühz. Öff.-Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	18.07.2019
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	18.07.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	11.12.2019
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	08.01.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	13.01. – 14.02.2020
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	17.05.2021
Beschluss zur Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB	
Umstellung der Verfahrensform gem. § 10 BauGB	xxx
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	xxx
Erneuter Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	xxx

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

Die Gemeinde Rickling ist dem Nahbereich der Gemeinden Bornhöved und Trappenkamp zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 08. September 2009 gemeinsam als Unterzentrum eingestuft sind.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Rickling als ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion aus. Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Rickling im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, weist die Gemeinde Rickling ebenfalls als 'ländlichen Raum' und als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus.

Dieser umfasst Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Im LEP werden die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume beschrieben, die gestärkt werden sollen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion decken mit der Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab.

Am Stichtag des 31.12.2020 wies die Gemeinde Rickling einen Wohnungsbestand von 1.167 Wohneinheiten zu. Somit umfasst der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 einen Umfang von 116 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036.

Hiervon sind die zwischenzeitlich erfolgten Baufertigstellungen als auch bestehende Innenentwicklungspotenziale abzuziehen.

Zur Vorbereitung der angestrebten wohnbaulichen Entwicklung wurde vom Amt Boostedt-Rickling im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Baulückenkataster für die Gemeinde Rickling erstellt, um die bestehenden Entwicklungspotenziale zu erfassen.

Nach Ermittlung aller potenziellen Baulücken wurden alle Eigentümer zu ihrem Entwicklungsinteresse befragt. Von den 30 ermittelten Baulücken stehen nach der Umfrage maximal 13 Baulücken in den nächsten 10 Jahren für eine Entwicklung zur Verfügung. Bei den anderen Baulücken soll überwiegend die bisherige Nutzung, vorwiegend als Hausgarten, langfristig beibehalten werden. Die wenigen Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenziale befinden sich überwiegend in Privatbesitz.

Ein über einen längeren Zeitraum anhaltender Leerstand an Wohnraum - bedingt durch Tod, Wechsel in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung oder durch normalen Wohnungswechsel - war und ist in der Gemeinde Rickling nicht zu verzeichnen. Daher ist auch das Angebot an Bestandsimmobilien sehr gering.

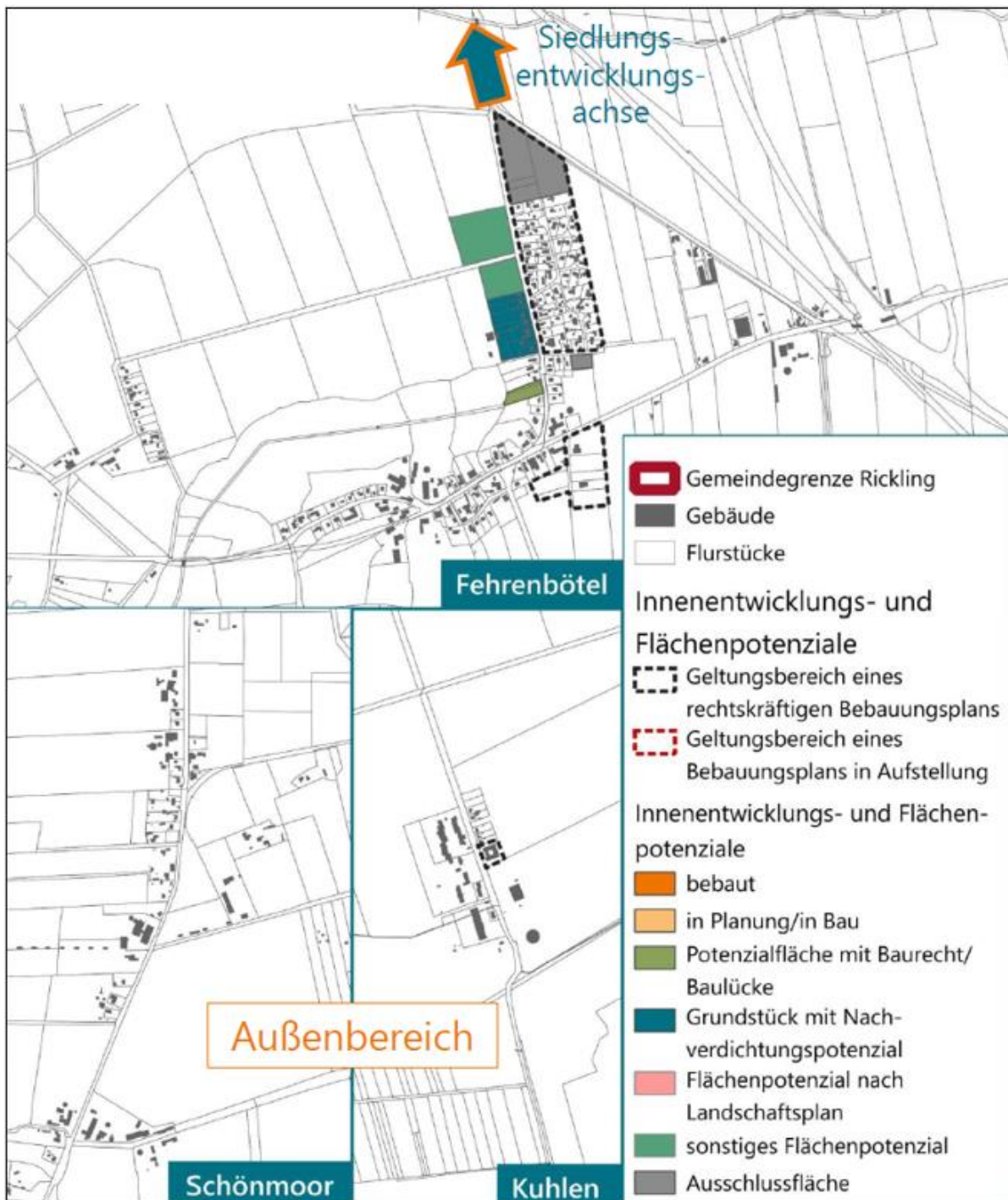
Eine aktuelle Überprüfung des bestehenden Baulückenkatasters hat aufgezeigt, dass die bestehenden Innentwicklungspotenziale die Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Rickling weiterhin nicht decken können.

Im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzeptes (cima, 12.09.2024) wurden unter anderem die bestehenden Entwicklungspotenziale in der Gemeinde erfasst.



116 WE – 66 WE* = 50 WE Wohnbaulicher Entwicklungs- rahmen bis 2035	
Art	
10x	bebaut
2x	in Planung/in Bau
12x	Baulücke (1,8 ha)
10x	Nachverdichtungs- potenzial (2,8 ha)
4x	Flächenpotenzial nach Landschafts- plan (13,1 ha)
4x	sonstiges Flächenpotenzial (7,6 ha)
18x	Ausschlussfläche
<small>* Baufertigstellungsstatistik (Statistikamt Nord); 2021: 15 WE, 2022: 46 WE, laut Amt 5 WE in 2023, aktuellere Daten liegen noch nicht vor</small>	

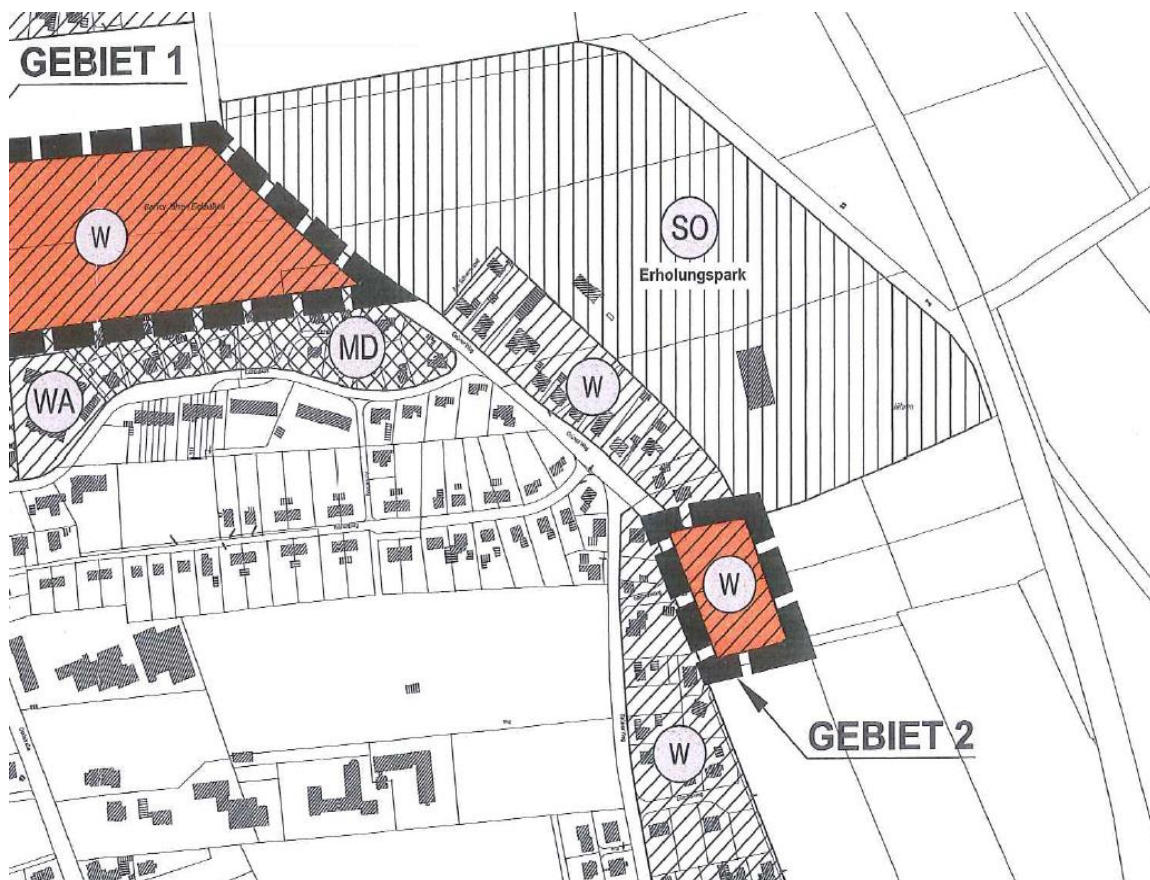
Abbildung 1: aktualisierte Innenentwicklungsuntersuchung von 2023, Quelle: Cima 2024



Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf begegnet und das Angebot komplettiert werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Rickling wird im Zuge der Planung eingehalten.

Für das Plangebiet gilt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling, die im Jahr 2017 Rechtskraft erlangte. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zwei Flächen für eine Wohnbebauung planerisch gesichert und die Ausweisung von Bauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorbereitet. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Wohnbaufläche' (W) dar, so dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entsprochen wird.

Ausschnitt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Rickling weist eine Größe von ca. 0,85 ha auf und befindet sich östlich des Meisenweges, südlich des Grundstücks Meisenweg 1, nördlich des vom Meisenweg in Richtung B 205 verlaufenden Redders und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 29 und 32 der Flur 6, Gemarkung Neuerfrade-Rickling.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der bebauten Bereiche der Gemeinde Rickling und grenzt nördlich und westlich an vorhandene Bebauung an. Die umliegende Wohnbebauung wird überwiegend von

lockeren Einfamilienhausstrukturen mit sehr großen Grundstücken geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich neben Wohnbebauung die Reiteranlage des 'Reitervereins Vorwärts Rickling e. V.', an die nördlich ein Freibad sowie eine Tennisanlage anschließen. Gemeinsam bilden diese Freizeiteinrichtungen das 'Sondergebiet Erholungspark'. Südlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Direkt hinter den landwirtschaftlichen Flächen befindet sich in ca. 450 m Entfernung die B 205, die die Stadt Neumünster mit der A 21 in Höhe der Stadt Wahlstedt verbindet.

Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost laufend befinden sich Knicks.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nahezu unbewegt. Die durchschnittliche Geländehöhe beträgt ca. 42 m über Normal-Höhen-Null (NHN).

2 Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Rickling ist ein attraktiver und stark nachgefragter Wohnstandort für alle Altersgruppen mit einem breitgefächerten infrastrukturellen Angebot. Auch die gute Verkehrsanbindung über die B 205 an die Autobahnen A7 und A 21 sowie der vorhandene Bahnhof für die Bahnverbindung Linie RB82 zwischen Bad Oldesloe und Neumünster, derzeitiger Betreiber 'NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG', machen die Gemeinde als Wohnstandort sehr beliebt.

Im Zeitraum zwischen 1995 und 2010 nahm die Anzahl der Wohneinheiten in Rickling um rund 225 (ca. 26 %) zu. Die starke Entwicklung ist auf die 1990er Jahre zurückzuführen. Seit dem Jahr 2000 ist ein deutlicher Rückgang der jährlich neu geschaffenen Wohneinheiten zu erkennen. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 wurden jährlich ca. 3,4 neue Wohneinheiten für den örtlichen Bedarf bereitgestellt. Dahingehend waren es zwischen den Jahren 1995 und 2000 noch rund 22 neue Wohneinheiten jährlich. Diese Entwicklung korreliert mit der Einwohnerentwicklung in der Gemeinde. Diese sank z. B. zwischen 2010 und 2012 um 2,96 %. Der Bevölkerungsrückgang wird durch die fehlenden Bauebenen verstärkt. Wegen mangelnder Angebote in der Gemeinde ist zu beobachten, dass vor allem junge Familien zwangsläufig auf andere Gemeinden ausgewichen sind.

Der örtliche Bedarf an Baugrundstücken konnte in den zurückliegenden Jahren nicht befriedigt werden. Es besteht großer Nachholbedarf in der Gemeinde. Daher wurden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Wohnbauflächen planerisch vorbereitet. Für die Teilfläche 1 wurde im Jahr 2018 der Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet nördlich der Straße 'Eichbalken', östlich der 'Dorfstraße' und westlich des 'Grünen Weges' rechtskräftig. Das Gebiet ist zwischenzeitlich vollständig umgesetzt. Der hier gegenständliche Bebauungsplan Nr. 16 soll das Wohnraumangebot ergänzen, indem eine zwar maßvolle, zugleich aber größere Dichte an Wohnungen planungsrechtlich zulässig sein wird.

Aufgrund des anhaltenden Wohnraumbedarfs hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling zudem am den Aufstellungsbeschluss für ein weiteres Baugebiet nördlich Martin-Meiners-Straße gefasst. Hier sind 10 Einzelhausgrundstücke, 3 Reihenhausgrundstücke mit je 4 Scheiben, 6 Doppelhausgrundstücke und 2 Mehrfamilienhäuser nach städtebaulichem Konzept geplant. Die betreffenden Flächen kommen so den differenzierten Wohnraumanprüchen innerhalb des Gemeindegebietes zu

Gute.

Bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde versucht, der Nachfrage nach Wohnraum über die Innenentwicklung zu begegnen. Die Gemeinde Rickling ist geprägt von lockerer Bebauung mit z. T. sehr großen Grundstücken. Teilweise haben die Grundstücke parkähnlichen Charakter. Dieser durchgrünte Charakter soll erhalten bleiben und eine Nachverdichtung sich auf die größeren Baulücken konzentrieren. Eine stark verdichtete Bebauung auf relativ kleinen Grundstücken, wie sie in städtischen und stadtnahen Gebieten üblich ist, würde den grünen Charakter von Rickling nachhaltig verändern und wird von der Gemeinde deshalb nicht gewünscht.

2.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 das Ziel, Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf bereitzustellen. Insgesamt können 8 Baugrundstücke im Plangebiet entstehen. Die gemeindlichen Planungsziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Deckung eines kurz- und mittelfristigen örtlichen Bedarfs an Wohngrundgrundstücken;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Bereitstellung von nahbereichstypischen Baugrundstücken mit einer festgesetzten Mindestgröße;
- örtliche Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung;
- Berücksichtigung des Biotopschutzes (Knick im Norden, Süden, Westen und mittig im Plangebiet) durch Festsetzungen zum Erhalt bzw. Regelungen dessen Ausgleichs.

3 Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird ein '**Allgemeines Wohngebiet' (WA)** gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Mit dieser Ausweisung wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung nach ihrer Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen wird. Um den Charakter des Siedlungsgebietes nicht zu stören und weil es insbesondere um die Schaffung zusätzlichen Wohnraums geht, werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die ansonsten allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. In der Gemeinde Rickling besteht in dem Baugebiet erkennbar kein Bedarf an Anlagen für diese Zwecke. Sie sind in ausreichendem Maße an zentraler gelegenen Standorten in der Gemeinde vorhanden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Es wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,3 festgesetzt. Hierdurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, die bebaubare Fläche ins Verhältnis zur Größe des jeweiligen Baugrundstücks zu setzen. Die Festsetzung

erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Grundstücksgrößen für Einzelhäuser mindestens 750 m² und für Doppelhäuser mindestens 350 m² zu betragen haben. Unter Einbeziehung der Miteigentumsanteile an den Flächen für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) wird es bei Umsetzung der in der Planzeichnung vorgeschlagenen Grundstücksteilung dazu kommen, dass das kleinste Grundstück (Bauplatz Nr. 5) eine Größe von 795 m² aufweisen wird. Aber auch ohne die Anrechnung der GFL-Flächen wird die Mindestgröße von 750 m² nicht unterschritten.

Da im Plangebiet auch Doppelhäuser mit insgesamt bis zu 4 Wohnungen errichtet werden können und pro Wohnung zwei Stellplätze nachgewiesen werden müssen, wird auf Grundlage des § 19 Abs. 4 BauNVO die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl geschaffen, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von max. 0,5 überschritten werden darf. Ferner ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch GFL-Flächen oder durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird, da von derartigen Flächen nicht die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht. Die Flächen der vorerwähnten Terrassen sind allerdings bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO, der sog. GRZ 2, zu berechnen.

Die **Baugrenzen** sorgen dafür, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme in Bezug auf eine Beschattung der Nachbargrundstücke ermöglicht wird. Es wird eine Abfolge der einzelnen Baukörper gewährleistet, so dass ungestörte und besonnte Gartenflächen und hausnahe Terrassen entstehen können. Die Lage und Größe der bebaubaren Flächen ist so koordiniert, dass deren Schattenwurf und Wirkung hinsichtlich der Nachbargrundstücke auf bestimmte Bereiche begrenzt ist und so grundstücksübergreifende, unbebaute Garten- und Ruhezonen möglich sind. Darüber hinaus sind die Baugrenzen so gewählt, dass die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks im Süden und Westen des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden. Der Abstand der Baufenster zu diesen Knicks beträgt mindestens 1 H (H= Höhe baulicher Anlagen) bei Zugrundelegung der festgesetzten Traufhöhe (TH) von 6,00 m.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzten **First- und Traufhöhen** begrenzt. Hierdurch wird erreicht, dass eine an das Geländeniveau angepasste Bebauung erfolgt. Die zulässige maximale Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt 9,00 m und die der Traufhöhe (TH) 6,00 m, jeweils über den in der Planzeichnung grundstücksbezogenen festgesetzten **Höhenbezugspunkten** (HBP). Auftragende technische Gebäudeteile wie Lüftungsrohre, Antennen, Schornsteine und Blitzableiter sind nicht auf die zulässige Firsthöhe anzurechnen, da von ihnen nur eine untergeordnete optische Wirkung ausgeht.

Innerhalb des Plangebietes sind wahlweise **Einzelhäuser** mit einem Wohngebäude oder **Doppelhäuser** mit zwei Wohngebäuden in **offener Bauweise** zulässig. Hausgruppen (Reihenhäuser) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Darüber hinaus ist eine **Mindestgröße der Baugrundstücke** festgesetzt. Diese beträgt bei Einzelhäusern mindestens 750 m², bei Doppelhaushälften mindestens 350 m².

Der neue Rand des besiedelten Gemeindegebietes eignet sich nicht für eine Entwicklung von Geschosswohnungsbau mit einer für die Gemeinde Rickling untypischen Vielzahl von Wohnungen. Aus diesem

Grund wird die Anzahl der neu entstehenden Wohnungen begrenzt. Es werden maximal zwei **Wohnungen pro Wohngebäude** zugelassen, unabhängig davon, ob es sich um Einzelhäuser oder Doppelhaushälften (Doppelhaushälfte = Wohngebäude) handelt. Durch diese Vorgabe ist es möglich, dass in einem Doppelhaus maximal vier Wohnungen entstehen, was einer noch vertretbaren Dichte entspricht.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen zur Gewinnung von **Solarenergie** nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Unzulässig sind aufgeständerte oder überkragende Anlagen sowie selbständige oder freistehende Solaranlagen. **Windkraftanlagen**, auch als Nebenanlagen, sind unzulässig. Ausnahmen für solche Anlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig. Die Festsetzung findet ihre Ursache darin, dass die Aufstellung selbständiger Solaranlagen und von Windrädern mit optischen und akustischen Auswirkungen verbunden ist, die dem geplanten Charakter des Wohngebietes widersprechen würden. Mit der Möglichkeit, Solarmodule an Fassaden und auf Dächern zu installieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

Zur Sicherung der Erschließung ist das in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB kenntlich gemachte nördlich gelegene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht A festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 1 bis 4. Eine gemeinsame Erschließung der Baugrundstücke ist hier beabsichtigt. Zugunsten der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, aktuell Gemarkung Neuerfrade-Rickling, Flur 6, Flurstück Nr. 32, ist ein entsprechendes Fahrrecht festgesetzt. Das in der Planzeichnung kenntlich gemachte südlich gelegene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht B ist festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 5 bis 8.

Unter Beachtung des Gebotes zur planerischen Zurückhaltung sind lediglich Mindestregelungen als **örtliche Bauvorschriften** aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer und Stellplätze/Garagen.

Zulässig sind nur geneigte **Dächer**. Die Dachneigung muss mindestens 18 Grad betragen. Zulässig sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Pro Wohnung sind mindestens zwei **Stellplätze oder Garagen** auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuhalten. Hintergrund ist ein realistisch einzuschätzender hoher Motorisierungsgrad der zukünftigen Haushalte, der hohe Pendleranteil in der Gemeinde, die wenigen öffentlichen Parkplatzflächen in der Umgebung des Planbereiches und der Wunsch nach Vermeidung städtebaulicher Missstände infolge nicht ausreichender Stellplätze und Parkplatzflächen.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet besteht aus zwei Ackerflächen, die direkt an vorhandene Bebauung anschließen. Im Norden, Westen und Süden sowie mittig von Osten nach Westen verlaufend befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost verlaufend befinden sich Knicks ohne Überhänger mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand für den Innenbereich empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Bei dem Plangebiet handelt es sich zwar nicht um einen Innenbereich; das Plangebiet kann aber mit der Aufstellung des Bebauungsplanes als ambivalent betrachtet werden. Die Knicks im Süden und Westen halten einen Abstand von 6,00 m zu den Baufenstern ein. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 können diese Knickabschnitte als unbeeinträchtigt angesehen werden, da im Plangebiet eine Traufhöhe von 6,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt ist. Die Höhe baulicher Anlagen ist in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nicht genau definiert. Es geht aus dem Erlass nicht hervor, ob damit die Firsthöhe oder die Traufhöhe gemeint ist. Die Gemeinde geht davon aus, dass, wie bei den Abstandsregelungen in der Landesbauordnung, die Wandhöhe maßgeblich ist.

Zum Schutz der Knicks im Süden und Westen erhalten diese einen 3,0 m breiten Knickschutzstreifen. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Bei dem Erhalt und der Pflege der Knicks wird ausdrücklich auf den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 hingewiesen. In diesem ist der Umgang mit den gesetzlich geschützten Biotopen beschrieben und geregelt.

Bei dem Knick an der Südseite des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Reddersituation, der aus naturschutzfachlicher Sicht eine gegenüber einem Einzelknick besondere Bedeutung zukommt. Um den Knickschutz hier in besonderem Maße zu gewährleisten, wird dieser mit dem zugehörigen Knickschutzstreifen nicht mit verkauft, ausgezäunt und verbleibt im Eigentum und der Pflege der jetzigen Grundstückseigentümer.

Der westliche Knick und dessen Schutzstreifen gehen in das Eigentum der zukünftigen Bauherren über, die vertraglich zur weiteren Pflege des Knicks verpflichtet werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 22. August 2019 mitgeteilt, dass eine gärtnerische Pflege dieses Knickschutzstreifens zulässig ist. Die bereits vorhandenen Knickdurchbrüche werden auch zukünftig als Zufahrten genutzt.

Da eine Beeinträchtigung des Knicks, der mittig durch das Plangebiet verläuft (ca. 67 m), und des Knicks im Norden (ca. 60 m) aufgrund der heranrückenden Bebauung nicht zu vermeiden ist, sollen diese gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz entwidmet werden. Bei beiden kann der Abstand 1 H nicht eingehalten werden. Es handelt sich um insgesamt ca. 127 m lange Knickabschnitte.

Die Gehölze werden als zu erhalten festgesetzt und im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wird eine Knick-Neuanlage von ca. 127 m erforderlich. Diese wird dem Sammel-Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Ein Antrag auf Knick-Entwidmung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung der Teil-Ackerflächen führen. Durch die Schaffung von Baugrundstücken und den Bau der Erschließungswege werden Flächenversiegelungen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. So ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es durch Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar. Laut der Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Reinsande an.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Sande gut möglich. Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Flächengröße werden die geplante Bebauung und der damit verbundene Verlust von zwei Teil-Ackerflächen lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

Durch die Pflanzflächen mit Gehölzen, die erhalten werden sollen, ist eine Eingrünung des Plangebietes weitgehend sichergestellt. Lediglich im Osten wird eine Eingrünung erforderlich. Diese wird durch eine neu anzulegende Hecke umgesetzt. Die Hecke ist zweireihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecke sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären. Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage einer Hecke

Heister

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymuseuropaea</i>	-	Gemeines Pfaffenhütchen
<i>Prunus padus</i>	-	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

Die Hecke ist zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;

- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecke ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 1,80 m) errichtet werden sollte, bietet es sich aus optischen Gründen auf den Innenseiten des Wohngebietes an, einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Zu der Anlage einer Hecke wird eine zweistämmige Hainbuche im Westen des Plangebietes, entlang des Meisenweges, als zu erhalten festgesetzt. Der in der Planzeichnung als "zu erhalten" festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Durch die Planung sind vorwiegend zwei Teil-Ackerflächen betroffen. Hierbei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Flächen, die nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum haben. Die Knicks bzw. deren Gehölze bleiben allesamt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung nur geringe Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenlebensräume haben wird.

Artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung im Allgemeinen Artenschutz sowie im Besonderen Artenschutz verankert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG dargelegt sind.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten. Die zu erhaltene Hainbuche im Westen des Plangebietes kann von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da die Hainbuche zu erhalten ist und die Knicks keine Überhälter aufweisen, ergeben sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Fledermäuse.

Haselmaus

Die Knicks sind aufgrund ihrer Gehölz-Zusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Rickling im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben allesamt in ihrer vollen Länge erhalten. Somit wird auch der potentielle Lebensraum der Haselmaus vollständig erhalten. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für Haselmäuse.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Norden, Westen, Süden und mittig des Plangebietes die Eignung der Ackerfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Teil-Ackerflächen nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf den Ackerflächen ein Vorkommen der *Feldlerche* und des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es ist vorgesehen, alle Gehölze zu erhalten. Sollte es dennoch erforderlich werden, einzelne Gehölze zu beseitigen, ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften die folgende Frist einzuhalten:

Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit für Vogelarten. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen, ist bei der Beseitigung von Gehölzen die naturschutzrechtliche Frist einzuhalten.

Archäologische Belange

Das Archäologische Landesamt hat im Planverfahren mitgeteilt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Es ist daher mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen: Wer Kulturdenkmäle

entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das zukünftige Siedlungsgebiet einwirken, als auch dadurch, dass sie vom Siedlungsgebiet ausgehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zukünftige Bebauung zu signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen wird. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Baugebiet wird gering sein und sich für die Anwohner in der Umgebung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Um neue Knickdurchbrüche zu vermeiden erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die zwei vorhandenen Koppelzufahrten am 'Meisenweg'. Über eine gemeinsame Zufahrt werden jeweils 4 Baugrundstücke erschlossen. Die nördliche Zufahrt auf dem Flurstück 29, Flur 6 wird bis zum östlichen Geltungsbereich des Plangebietes verlängert, um eine Zuwegungsmöglichkeit zu der dahinter verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche zu wahren, die ansonsten 'gefangen' wäre.

Der 'Meisenweg' ist eine Sackgasse und schließt an die Straße 'Grüner Weg' an, die in Richtung Norden zur B 205 führt. Die B 205 bildet die tangentielle Verbindung zwischen den Autobahnen A 7 und A 21.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. In ca. 1,3 km Entfernung befindet sich der Bahnhof 'Rickling'. Hier verkehrt die Nordbahn RB82 zwischen den Städten Neumünster, Wahlstedt, Bad Segeberg und Bad Oldesloe. In ca. 700 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle 'Rickling, Schule', wo die Buslinie 7922 zwischen Wahlstedt und Kleinkummerfeld verkehrt. In ca. 850 m Entfernung verkehren an der Haltestelle 'Rickling, Kirche' neben der 7922 auch die Linien 7915 (Neumünster - Rickling) und 7930 (Neumünster - Bad Segeberg).

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz des gemeindeeigenen zentralen Wasserwerkes.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m, bezogen auf die zukünftigen Wohnhäuser, jeweils für jedes Wohnhaus einzeln betrachtet, zur Verfügung stehen. Es befindet sich ein Ober-Flur-Hydrant im Einmündungsbereich des 'Meisenweges'.

Teilweise liegen die Baugrenzen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gemäß § 5 Abs. 1 LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Die 'Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr' sind im Rahmen der nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten und ein ausreichender Brandschutz mit den damit erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen zu gewährleisten.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Laut der Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Reinsande an.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über eine Trennkanalisation zur zentralen Kläranlage geführt. Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Rickling wurde das Leitungssystem erneuert und erweitert. Die Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Mengen an Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufnehmen zu können.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Rickling ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH sowie der Deutschen Glasfaser angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Rickling ist an das Strom- und Gasnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen am Rand des Meisenweges bereitzustellen.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Das Archäologische Landesamt hat im Planverfahren mitgeteilt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Es ist daher mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen: Wer Kulturdenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, anzuzeigen.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4 Flächen und Kosten

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 07. Juli 2018 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 16. Oktober 2018 erteilt. Die Gemeinde ihrerseits hat eine Kostenübernahmevereinbarung mit den Grundstückseigentümern des Plangebietes geschlossen.

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m ²	Prozent
Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.911	69,5
davon GFL-Fläche	430	5,0
Verkehrsflächen	1.357	16,0
Knicks, Knickschutzstreifen, Gehölzflächen	1.237	14,5
Gesamtfläche	8.505	100,0

Teil II: Umweltbericht

(mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

5 Einleitung in den Umweltbericht

Die Gemeinde Rickling hat den Bebauungsplan Nr. 16 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, um so ein neues Wohngebiet zu entwickeln und der wachsenden Nachfrage nach Wohngrundstücken nachzukommen. Der Bebauungsplan wurde im Januar 2023 ortsüblich bekannt gemacht und mit der Erschließung begonnen.

Im Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt und Bebauungspläne, die in einem entsprechenden beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, für unwirksam erklärt. Seitdem ruhen die Erschließungsarbeiten.

Um den Bebauungsplan im Nachgang zu heilen, werden in einem ergänzenden Verfahren im folgenden Umweltbericht die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der bebauten Bereiche der Gemeinde Rickling und grenzt nördlich und westlich an vorhandene Bebauung an. Das Plangebiet wurde ursprünglich intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Die begonnene Erschließung des Plangebietes wurde zwischenzeitlich gestoppt, die Flächen liegen aktuell brach. Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost laufend befinden sich Knicks.

Das Plangebiet hat eine Größe von 8.505 m². Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet von 5.654 m² Fläche für Einzel- und Doppelhäuser mit Firsthöhen um die 9 m, davon
 - Bauflächen auf 5.224 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer zulässigen Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5, auf 268 m² mit Pflanzgeboten überlagert
 - Erschließungswege (GFL-Flächen) auf einer Fläche von 430 m²
- Verkehrsflächen von 1.357 m², bereits im Bestand vorhanden,
- Grünflächen von zusammen rd. 1.494 m², davon
 - 684 m² Knick
 - 458 m² Knickschutz
 - 352 m² Erhaltungsgebot.

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

5.2.1 Fachgesetze

<p>Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p> <p>Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Versickerung anfallender Niederschlagswasser getroffen. Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> <p>Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine gesonderten Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien getroffen. Es wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EE-WärmG, EEG, GEG, etc. sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen. Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen werden über entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten. Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind</p> <p>Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.</p>

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde versucht, der Nachfrage nach Wohnraum über die Innenentwicklung zu begegnen. Dazu wurde zur Vorbereitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Baulückenkataster für die Gemeinde Rickling erstellt. Mit den vorhandenen Potenzialen im Innenbereich kann die Nachfrage nicht befriedigt werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf begegnet werden.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Für das Plangebiet bestehen bereits im gültigen Flächennutzungsplan Entwicklungsabsichten für eine Bebauung, welche über den vorliegenden Bebauungsplan verbindlich geregelt werden sollen.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Festsetzungen auf den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen geachtet. Regelungen zur Versickerung anfallender Oberflächenwässer haben positive Wirkungen auf das Lokalklima.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<p>Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.</p> <p>Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.</p> <p>Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen und durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Anwendung. Im Zuge des vorliegenden ergänzenden Verfahrens erfolgt die Berücksichtigung der Umweltbelange durch den vorliegenden Umweltbericht und die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie der Zuordnung einer geeigneten Ausgleichsfläche.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz wird durch Regelungen zur Begrenzung möglicher Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Es besteht keine Gefahr ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet, so dass Regelungen nicht erforderlich werden.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Waldflächen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU-Vogelschutzgebiet oder grenzt daran an. Ein Schutz auf europäischer Ebene besteht für den Landschaftsraum zwischen Rickling, Daldorf und Negernbötel. Das Ricklinger Moor ist hier im FFH-Gebiet DE 1927-301 ‚Kiebitzholmer Moor und Trentmoor‘ Teil des europäischen Netzes Natura 2000. Das Schutzgebiet liegt rd. 700 m vom Plangebiet entfernt und wird zudem durch die Bundesstraße 205 von diesem getrennt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter und somit kein Erfordernis für eine FFH-Prüfung.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.</p> <p>Gemäß dem gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern.</p>

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Sande gut möglich. Entsprechende Festsetzungen werden hierzu verbindlich geregelt.

5.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes.

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

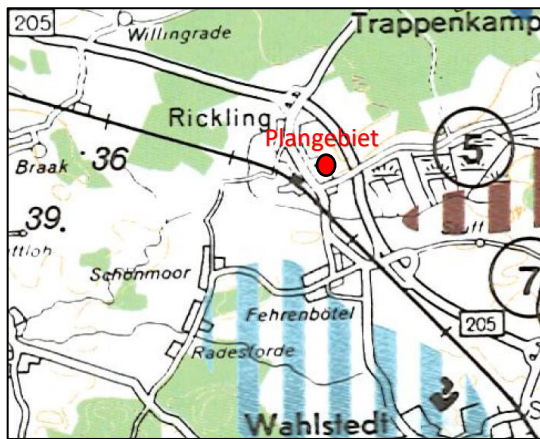


Abbildung 2: Landschaftsprogramm S-H, Karte 1, 1998

Östlich der Ortslage von Rickling befindet sich ein Geotop, südlich der Ortslage ein Wasserschongebiet.

Beide Darstellungen werden von der Planung nicht berührt.



Abbildung 3: Landschaftsprogramm S-H, Karte 2, 1998

Rickling liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine landschaftliche Vielfalt gegeben ist und zum anderen die Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung (u. a. Wandern, Radfahren) erschlossen ist. Die Entwicklung einer baulichen Nutzung innerhalb eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' ist zulässig. (Begründung zum B-Plan Nr. 16, Gemeinde Rickling)



Abbildung 4: Landschaftsprogramm, Karte 3, 1998

Südlich der Ortslage verläuft entlang der Rothmühlenau eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Verbundachse wird von der Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

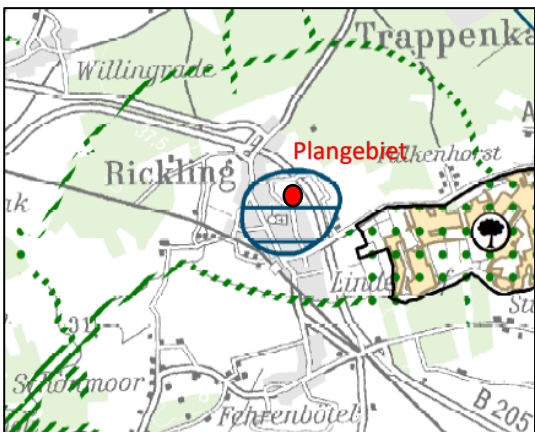


Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan Karte 1, MELUND 2020

Nach der Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Diese Gebietsausweisung dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz und ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders zu gewichten.

Südöstlich der Ortslage stellt der Landschaftsrahmenplan für das Ricklinger Moor einen Schwerpunktraum des Biotopverbundsystems dar, welcher auch als FFH-Gebiet Teil des Europäischen Schutzgebietssystems ist. Eine Verbundachse verläuft entlang der Rothenmühlenau.

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Darstellungen.

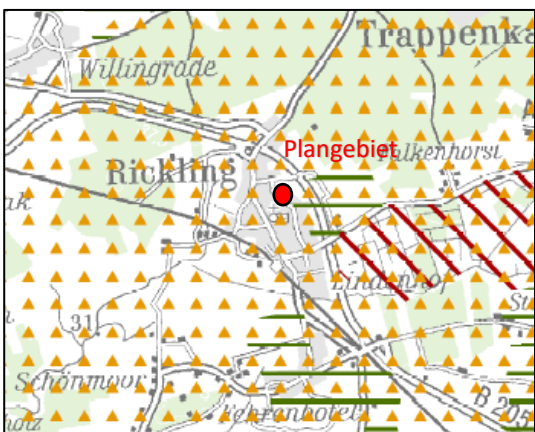


Abbildung 6: Landschaftsrahmenplan Karte 2, MELUND 2020

Die Karte 2 stellt Rickling innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dar.

Die 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine landschaftliche Vielfalt gegeben ist und zum anderen die Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung (u. a. Wandern, Radfahren) erschlossen ist. Die Entwicklung einer baulichen Nutzung innerhalb eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' ist zulässig. (Begründung zum B-Plan Nr. 16, Gemeinde Rickling)

Im Osten grenzt an die Ortslage ein Gebiet von kulturhistorischer Bedeutung (Knicklandschaft).

Der Landschaftsraum zwischen Rickling, Daldorf und Negernbötzel erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebietes.

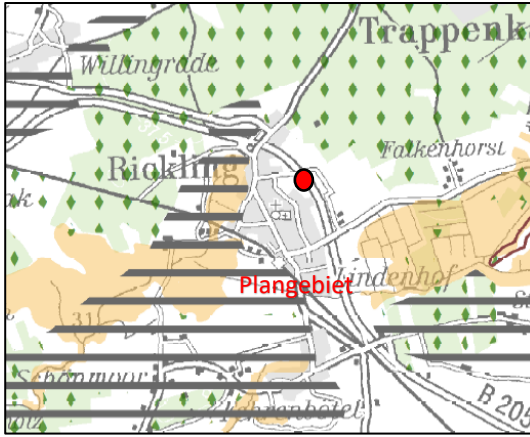


Abbildung 7: Landschaftsrahmenplan Karte 3, MELUND 2020

Die Knicklandschaft sowie das geplante Landschaftsschutzgebiet sind von der Planung nicht betroffen.

Rickling wird von Flächen umgeben, die von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind. Dazu gehören die Waldgebiete im Norden / Nordwesten sowie im Südosten und Süden der Ortslage. Zudem sind für das Ricklinger Moor und am westlichen Ortsrand klimasensitive Böden dargestellt.

Oberflächennah anstehende Rohstoffe finden sich im gesamten westlichen / südwestlichen Gemeindegebiet sowie im Südosten.

Das Plangebiet berührt diese Darstellungen nicht.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.



Abbildung 8: Landschaftsplan, Gemeinde Rickling

Der Landschaftsplan stellt im Bestand Ackerfläche sowie die vorhandenen Knickstrukturen dar. Die Maßnahmenkarte übernimmt diese Darstellungen und sieht südlich des Plangebietes entlang des Redders einen Wanderweg vor. Generell wird für Rickling eine bauliche Entwicklung in östliche Richtung dargestellt.

„Eine bauliche Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes in diesem Bereich nicht vorgesehen. Im Jahr 2017 wurde dann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der auch das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 16 als Wohnbaufläche (W) dargestellt wurde. Diese Planung setzt den Willen der Gemeinde um, an dieser Stelle Wohnbebauung zu entwickeln.“ (Begründung zum B-Plan Nr. 16, Gemeinde Rickling)

5.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Plangebiet wird durch Knicks eingefasst und gegliedert. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist verboten Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Die Knickstrukturen werden als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums. Die Knicks sind gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Archäologisches Interessengebiet (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG)

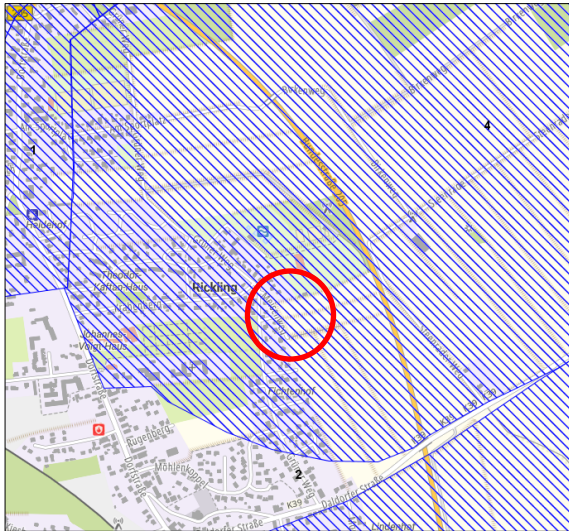


Abbildung 9: Archäologische Interessengebiete, Quelle Archäologie-Atlas SH, 2024

In archäologischen Interessengebieten gibt es Informationen über bekannte Funde, Ortsnamen, historische Karten und Berichte etc., die auf mögliche Kulturdenkmale hindeuten. Entsprechend ist hier mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Das Archäologische Landesamt hat keine Bedenken gegenüber der Planung. Ein Hinweis auf die Denkmalschutzbelange wurden in das Planwerk aufgenommen.

6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Flächennutzungsplan sieht bereits eine bauliche Entwicklung für das Plangebiet vor.

6.1.2 Schutzgut Boden

Naturraum

Rickling liegt im Naturraum Geest und hier in der Untereinheit der Holsteiner Vorgeest. Sie ist geprägt durch die weichseleiszeitlichen Schmelzwassersande und -kiese, welche die Altmoränenlandschaft überlagern. Die ursprünglich weit verbreiteten Heiden, Moore und Binnendünen sind heute durch die menschliche Nutzung nur noch fragmentarisch vorhanden. Es überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, welche von einem Knicknetz gegliedert ist. Dieses ist jedoch nur noch an wenigen Stellen in seiner ursprünglichen Form erhalten.

Bodentyp / Bodenart

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.



Abbildung 10: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH.

Im Plangebiet herrschen größtenteils Braunerden aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebesand vor. Hier kommt es infolge der chemischen Verwitterung zu einer Verbraunung durch Humananreicherungen sowie zu Verlehungen.

Rückschlüsse auf die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen sich über vorhandene Bohrprofile aus anderen Vorhaben ziehen.

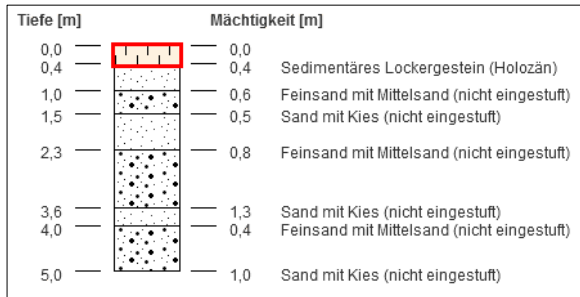


Abbildung 11: Bodenschichten im Bereich der Bundesstraße, Quelle Bohrpunkte Deutschland, 2024

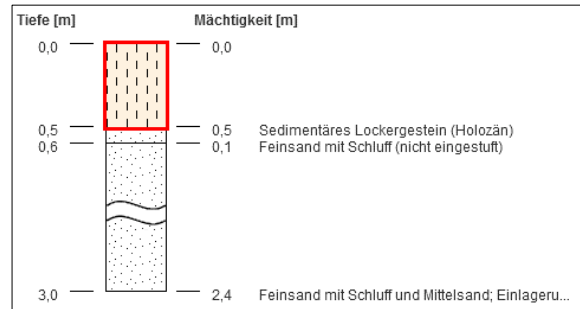


Abbildung 12: Bodenschichten im Bereich Schwalbenweg, Quelle Bohrpunkte Deutschland, 2024

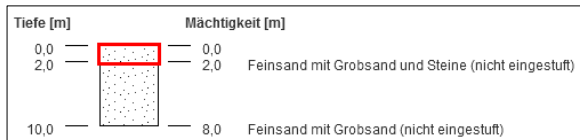


Abbildung 13: Bodenschichten am Krähenberg, Quelle Bohrpunkte Deutschland, 2024

Aus den vorliegenden Bodenuntersuchungen geht hervor, dass im Umfeld des Plangebietes sandige Bodenverhältnisse vorherrschen. Es ist anzunehmen, dass dieses auch auf das Plangebiet zutrifft.

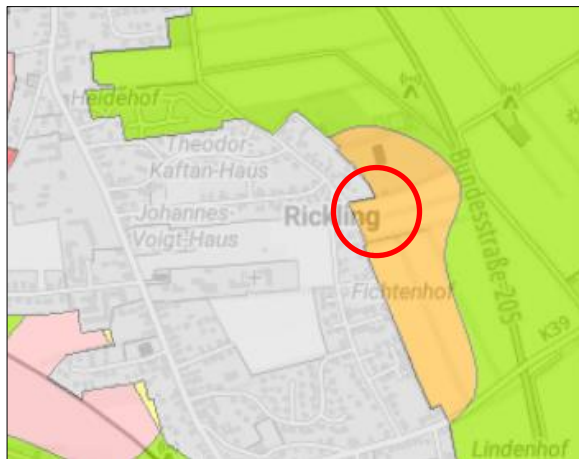
Bodenbewertung

Im Umweltportal Schleswig-Holstein erfolgt eine Bewertung der Böden anhand der natürlichen Bodenfunktionen. Aus den Kennwerten Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen erfolgt eine zusammenfassende Bodenbewertung, in welcher hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst werden. Von diesen fünf natürlichen Bodenfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort

für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Das Umweltportal ermittelt für das Plangebiet eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung (orange).

Abbildung 14: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH.

Vorbelastung:

Wesentliche kulturtechnische Eingriffe mit meliorativer Absicht betreffen die Entwässerung durch Dränung und Abflussregulierung sowie die Lockerung und Durchmischung, aber auch die Verdichtung des Oberbodens durch die Pflugarbeit. Das Umweltportal gibt für das Plangebiet eine geringe Bodenverdichtung und eine geringe Erosionsgefahr an.

Altstandorte/Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

6.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird nach dem Umweltportal dem Haupt-Grundwasserkörper EI08 Stör – Geest und östliches Hügelland zugeordnet, für welchen eine Grundwassergefährdung angegeben wird. Nähere Informationen sind nicht bekannt. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht vorhanden.

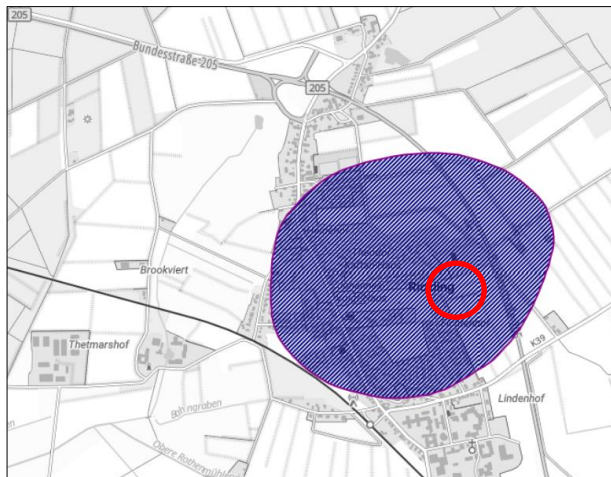


Abbildung 15: Trinkwassergewinnungsgebiet, Quelle Umweltportal S-H, 2024

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes der Ebene 1.

Neben der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in diesen Gebieten in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine besondere Gewichtung beizumessen.

6.1.4 Schutzgut Pflanzen



Abbildung 16: Bestandsdarstellung auf Grundlage Google-Luftbild, Quelle <https://www.Google.de/maps/>

HW = typischer Knick, AA = Ackerland, SBe = Einzel- und Doppelhausbebauung

Das Plangebiet besteht ursprünglich aus zwei Ackerflächen, die direkt an vorhandene Bebauung anschließen. Im Norden, Westen und Süden sowie mittig von Osten nach Westen verlaufend befinden sich Knicks.

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Aktuell wurde die Erschließung des Plangebietes bereits begonnen. Beide Teilflächen des Plangebietes sind durch Baustraßen erschlossen, die Baugrundstücke selbst liegen brach, punktuell befinden sich hier Bodenablagerungen.

Am Meisenweg steht eine zweistämmige Hainbuche.

Ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ist nicht zu erwarten.

6.1.5 Schutzgut Tiere

In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgen bereits Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen. Diese werden im Folgenden für die Vollständigkeit der Bestandserfassung im Umweltbericht wiedergegeben:

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten. Die zu erhaltene Hainbuche im Westen des Plangebietes kann von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Haselmaus

Die Knicks sind aufgrund ihrer Gehölz-Zusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Rickling im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle sowie verschiedene Grasmücken-Arten zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (Buchfink, Ringeltaube, Elster), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. Kiebitz, Feldlerche) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Norden, Westen, Süden und mittig des Plangebietes die Eignung der Ackerfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die Feldlerche einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder

hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Teil-Ackerflächen nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf den Ackerflächen ein Vorkommen der Feldlerche und des Kiebitz ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Weitere geschützte Tierarten

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

6.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Deutschland gehört zur warm-gemäßigten Klimazone der mittleren Breiten, im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Westeuropas und dem kontinentalen Klima in Osteuropa. Das Klima Mitteleuropas wird geprägt durch den Einfluss feuchter, gemäßigt temperierter atlantischer Luftmassen und trockener, im Sommer heißer, im Winter kalter kontinentaler Luft. Die großräumige Zirkulation bestimmt, welche Luftmasse dominiert.

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Lokalklimatisch befindet sich das Plangebiet im Übergang des durch die Bebauung geprägten Klimas mit relativ gleichbleibenden Temperaturen am Tag und in der Nacht und der offenen Kulturlandschaft mit einer starken Einstrahlung am Tag und hoher Auskühlung in der Nacht.

6.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am unmittelbaren Siedlungsrand zwischen der Ortslage von Rickling und der Bundesstraße 205. Auffallend für den Landschaftsraum um Rickling ist das noch recht enge Knicknetz. Ansonsten liegt für den betroffenen Bereich keine besondere landschaftliche Bedeutung vor.

Das Plangebiet ist in nördliche, westliche und südliche Richtung von Knicks eingefasst. Im Norden und Westen befindet sich vorhandene Bebauung. Aus diesen Richtungen besteht keine Einsehbarkeit.

In östliche Richtung fehlen eingrünende Strukturen. Jedoch ist der Landschaftsraum hier für eine Erholungsnutzung nicht erschlossen und kann nicht erlebt werden.

Die Ausgestaltung mit naturnahen Elementen und die Lage im Randbereich der Siedlungslage bedingen eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes im Landschaftsraum.

6.1.8 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Rd. 230 m östlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 205. Das LfU – Technischer Umweltschutz wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Reitanlage an. Entsprechend ist mit zeitlich befristeten landwirtschaftlichen Gerüchen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

6.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet (vgl. Abs. 1.2.3). Im Zuge der bereits begonnenen Erschließungsarbeiten wurden bisher keine archäologischen Funde angetroffen.

Historische Kulturlandschaften sind sehr stark durch historische, archäologische kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnis des früheren Lebens und Wirtschaftens. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Absatz 4 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Nach dem Landschaftsrahmenplan wird der Landschaftsraum im Osten von Rickling aufgrund des engen Knicknetzes als historische Kulturlandschaft ausgewiesen. Knicks entstanden im Rahmen der ersten großen Agrarreform im 18. Jahrhundert, wonach Landwirte ihren Grund und Boden mit Knicks einzukoppeln hatten, welche bei einer kleinbäuerlichen Nutzung zu einem engen Knicknetz führten.

6.1.10 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit, insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die natürlichen Wechselbeziehungen wurden insbesondere durch die bereits begonnenen Erschließungsarbeiten bereits beeinflusst. Durch die Baumaßnahmen erfolgten Bodenumlagerungen und Bodenabtragungen, welche zu einer Veränderung der Standortbedingungen im Plangebiet führt. Seit dem Stillstand der Baumaßnahmen hat sich auf den brachliegenden, ehemals ackerbaulich genutzten Flächen eine wuchsstarke Ruderalflur entwickelt.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umgebende Bebauung als auch durch die ehemals landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben und relativ typisch für eine städtische Feldrandlage. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks. Aufgrund der Bundesstraße B 205 ist dieser Biotopverbund in den östlich liegenden Landschaftsraum jedoch stark eingeschränkt.

6.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet wurde bereits über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2017 eine bauliche Entwicklung vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 16 hat diese bauliche Entwicklung über das abgeschlossene Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB bereits verbindlich geregelt und die Erschließungsarbeiten wurden begonnen. Entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass mit der vorliegenden Heilung des Bebauungsplanes über ein ergänzendes Verfahren die Entwicklung hin zu einem kleinen Wohngebiet zu Ende geführt wird.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Schutzgut Fläche:

Das Schutzgut Fläche ist insbesondere durch den Nutzungswandel betroffen. In einem Großteil des Plangebietes erfolgt ein umfangreicher Nutzungswandel, von einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Wohnbaufläche mit Folgeeinrichtung wie z.B. Verkehrsflächen. Damit geht die Produktions- und Lebensraumfunktion der Fläche verloren, was Auswirkungen auf die einzelnen anderen Schutzgüter hat.

Schutzgut Boden:

Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung betroffen. Mit der Umsetzung der Planungen werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen.

Es kommt zu Geländeangleichungen mit Auf- bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Das Plangebiet ist verhältnismäßig eben, so dass sich die Auf- und Abtragungen voraussichtlich im durchschnittlichen Rahmen halten werden.

Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Schutzgut Wasser:

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen, die zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle führen. Im Plangebiet stehen sandige Bodenverhältnisse an, so dass eine gute Sickerwassereigenschaft besteht.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Zudem besteht eine erhöhte Gefährdung des Hauptgrundwasserkörpers. Durch die anvisierte Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes ergibt sich jedoch kein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehenden Lebensraumverluste betroffen. Dabei handelt es sich bei den Knicks um Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften. Die Ackerflächen sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen durch baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen, durch die es zu einer temporären Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten kommen kann. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebietes sind jedoch überwiegend störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten.

Artenschutzrelevante Strukturen wie die Knicks und die Hainbuche im Meisenweg bleiben erhalten, so dass keine artenschutzrechtliche Relevanz durch die Planung entsteht.

Schutzgut Klima und Luft:

Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Schutzgut Landschaftsbild:

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine weitgehende Neugestaltung des Planungsgebietes.

Wirkungen auf den Landschaftsraum ergeben sich in östliche Richtung, da hier eingrünende Strukturen im Bestand fehlen.

Schutzgut Mensch:

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu zeitlich begrenzten landwirtschaftlichen Gerüchen kommen. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich hierdurch nicht.

Bedenken durch Lärmimmissionen bestehen aus Sicht des LfU nicht. Aus dem B-Plan induzierten Verkehr werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Mit der Flächeninanspruchnahme im Plangebiet besteht aufgrund der Lage in einem archäologischen Interessengebiet grundsätzlich die Gefahr eines Eingriffs in ein Denkmal. Das Archäologische Landesamt hat im Verfahren keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert. Im Zuge der begonnenen Erschließungsmaßnahmen wurden zudem bisher keine archäologischen Funde angetroffen.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregime durch Versiegelungen und Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Letzteres kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen.

Flächenbilanz:

- 5.224 m² WA-Flächen mit Versiegelungen (GRZ I und II bis max. 0,5 zulässig) = 2.612 m² Versiegelung
- 430 m² GFL-Flächen (100 % Versiegelung) = 430 m² Versiegelung

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzobjekte / Schutzgebiete:

Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Insbesondere im Bereich der Knickstrukturen kann es zu Konflikten mit den Arten- und Biotopschutzbestimmungen kommen. Zudem sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten.

- Als Zufahrt zu den Baugrundstücken werden die vorhandenen Feldzufahrten genutzt, so dass es hier zu keinen Knickverlusten kommt.
- Zu erhaltenen Knicks wird zur baulichen Nutzung ein Knickschutzstreifen vorgelagert.

- Die Hainbuche im Bereich des Meisenweges wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.
 - ⇒ Da die Hainbuche zu erhalten ist und die Knicks keine Überhälter aufweisen, ergeben sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Fledermäuse
 - ⇒ Da alle Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben, werden keine potentiellen Lebensräume der Haselmaus und auch keine Brutvogellebensräume beeinträchtigt.

Es kommt zur Beeinträchtigung folgender Biotopstrukturen:

- Ackerland von allgemeiner Bedeutung ~6.100 m²
- Endwidmung von Knickstrukturen ~127 m

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bauliche Nutzungen, wie Gebäude und Straßen, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchte in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft. Eine lokalklimatisch bedeutsame Auswirkung ergibt sich aufgrund der Größe des Plangebietes jedoch nicht.

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung der Landschaft innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der umliegenden eingrünenden Knickstrukturen und der angrenzenden Bebauung wird diese Wirkung weitgehend gemindert. Auswirkungen werden aufgrund fehlender eingrünender Strukturen in östliche Richtung erwartet. Die vorgesehene Anpflanzung wird langfristig dazu führen, dass diese Wirkung nicht erheblich ist.

Durch die Schaffung neuen Wohnraumes ergeben sich positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind in Bezug auf die im Plangebiet liegenden Knickstrukturen zu erwarten, welche Teil einer historischen Kulturlandschaft sind. Da bei den bereits begonnenen Erschließungsarbeiten bisher keine archäologischen Funde angetroffen wurden, wird diesbezüglich mit keinen Beeinträchtigungen gerechnet.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Gegenüber dem Bestand ist insbesondere aufgrund des Nutzungswandels mit einer Erhöhung der Lichtemissionen und einer Zunahme optischer Reize zu rechnen (Straßenbeleuchtung, private Beleuchtungseinrichtungen, Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen). Hiervon sind insbesondere bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten.

Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierende Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken. Grenzüberschreitende Geruchsemissionen mit Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden jedoch nicht erwartet.

Da im Bebauungsplan seitens des LfU – technischer Umweltschutz keine Bedenken und Anregungen gegenüber der Planung vorgebracht werden, ist auch mit keinen ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Schallemissionen zu rechnen.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Bei der Versickerung und/oder Ableitung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Dieses Risiko wird aufgrund der wohnbaulichen Entwicklung jedoch gering eingeschätzt.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulierende Wirkungen werden durch die Planung nicht erwartet.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen es nicht heimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden und neue Lebensräume für die heimische Tierwelt zu bilden.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser und extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten. Aufgrund der entstehenden Versiegelungen im Plangebiet sind im Rahmen von Starkregenereignissen Überschwemmungen jedoch nicht generell auszuschließen.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan berücksichtigten und verbindlich festgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Zudem werden Maßnahmen gelistet, die anderweitig zu regeln sind sowie Maßnahmen, die auf die nachfolgende Planungsebene zu berücksichtigen sind. Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen zielen darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend zu minimieren.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser

- ☞ Festsetzung für eine maßvolle, zugleich aber größere Dichte an Wohnungen. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) begrenzt.
- ☞ Festlegung der Baugrundstücke auf Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen.
- ☞ Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- ☞ Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während der Bauausführung.
- ☞ Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, Fußwege.
- ☞ Anfallende Oberflächenwasser werden im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Natura 2000, Wechselwirkungen

- ☞ Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Ausweisung von Schutzstreifen
- ☞ Erhalt eines wertvollen Einzelbaumes
- ☞ Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen. Es gilt ein genereller Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen während der Baumaßnahme gem. DIN 18920 und RSBB von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
- ☞ Unvorhergesehene Rodungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar).

Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild

- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- ☞ Die Regelungen zum Bau von Einzel- und Doppelhäusern, zur Ausgestaltung von Dächern sowie die festgesetzten Höhenbegrenzungen stellen sicher, dass die zukünftige Bebauung sich in die umgebende Landschaft einfügen wird.
- ☞ Die Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sichern eine Abschirmung der Bebauung zur freien Landschaft.
- ☞ Baubedingte Abfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Schutzgut Klima / Luft

- ☞ Die getroffenen Festsetzungen sollen eine energiesparende Stellung und kompakte Bauweise der Gebäude ermöglichen.
- ☞ Festsetzungen zur Versickerung anfallender Oberflächenwässer im Plangebiet.
- ☞ Erhalt vorhandener Gehölzbestände.
- ☞ Ausschluss von Steingärten

7.2 Grünordnerischer Fachbeitrag - Eingriffsbilanzierung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgt hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln sind. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Für die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung vorliegender Planunterlagen aus der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Schutzgut Boden

Durch die Bebauung mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen sich nicht im Plangebiet bzw. deren Umgebung befinden. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen. Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Der Flächenbedarf für den Ausgleich kann nach dem Bilanzierungserlass prozentual durch Flächen mit Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung sowie durch begrünte Dächer reduziert werden. Entsprechende Regelungen werden jedoch nicht getroffen.

Die aufgrund der festgesetzten GRZ und der zulässigen Überschreitungen resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Eingriff in das Schutzgut Boden durch folgende Wirkfaktoren	Verhältnis 1 : 0,5 anzurechnende Fläche in qm	Reduzierung um 50%	Verhältnis 1 : 0,3 anzurechnende Fläche in qm	benötigte Ausgleichsfläche in qm
Allgemeines Wohngebiet: 5.224 qm x GRZ 0,3= \sim 1.567 qm				
Grünbedachung:	0	x 0,5	0	0
ohne Grünbedachung	1.567		0	784
Überschreitung im allgemeinen Wohngebiet: 5.224 qm x GRZ 0,2 = \sim 1.045 qm	1.045		0	523
GFL-Fläche = 430 qm	430		0	215
Summe:				1.521

Gemäß vorliegender Bilanzierung sind demnach auf einer 1.521 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Werden im Bestand höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich entsprechend der Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Im Plangebiet wird eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser verbindlich geregelt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine am unmittelbaren Siedlungsrand gelegene Freifläche. Sie grenzt im Norden und Westen an vorhandene Bebauung.

Im Süden wird das Plangebiet von einem Knick zur freien Landschaft hin abgeschirmt, welcher in der Planung nachrichtlich übernommen wurde und zu erhalten ist.

Im Osten fehlen derzeit eingrünende Strukturen. Zum Schutz des angrenzenden Landschaftsraumes erfolgen verbindliche Festsetzungen für eine Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Gehölzen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden nicht erforderlich.

Zum Schutz des Ortsbildes erfolgen verbindliche Regelungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur

auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit ausgleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerland, welches von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Ausgleichsmaßnahmen werden für die Überplanung der Ackerfläche entsprechend nicht erforderlich.

Von besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sind die das Plangebiet eingründenden und gliedernden Knickstrukturen.

Die Knicks im Westen und Süden des Plangebietes werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ihnen wird zur zukünftigen Bebauung ein 3 m breiter Knickschutzstreifen vorgelagert. Die Baugrenze wird so definiert, dass die Traufhöhe der zukünftigen Gebäude mit einer Höhe von 6 m auch 6 m Abstand zum Knickfuß aufweisen werden. Ausgleichsmaßnahmen werden demnach für diese Knicks nicht erforderlich.

Aufgrund der Ausgestaltung des zukünftigen Wohngebietes wird die zukünftige Bebauung an die Knicks mittig und nördlich des Plangebietes heranrücken. Eine Beeinträchtigung ist hier zu erwarten.

Es ist beabsichtigt, die betroffenen Knickabschnitte zu entwidmen und die Gehölze als zu erhalten festzusetzen. Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind endwidmete Knicks im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Demnach sind als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Knicks ca. 127 m Knick auch 127 m Knick neu anzulegen.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und /oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 1.521 m² flächigen Ausgleich sowie 127 m Knickneuanlage.

Flächiger Ausgleich:

Der erforderliche flächige Ausgleich wird dem Sammelkonto mit dem Aktenzeichen 67.20.35-Seefeld-3 der ecodots GmbH im Kreis Rendsburg-Eckernförde zugeordnet. Es handelt sich um eine Grünlandfläche in der Gemeinde Seefeld und hier um das Flurstück 14 der Flur 2, Gemarkung Seefeld.



Abbildung 17: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis-SEL/LVerm.Geo.H. BKG - 2024

Bei der Fläche handelt es sich um eine 27.212 m² große Grünlandfläche, von der 21.313 m² durch die Neuanlage von 2 Kleingewässern, Stein- und Stubbenhaufen sowie die Extensivierung, Verlässung und Aushagerung des Grünlandes ökologisch aufgewertet wurden. Ein bestehendes Weidengebüsch wird der Sukzession überlassen.

Das gesamte Ökokonto erreicht einen Kompensationswert von 19.288 Ökopunkten und wurde im Januar 2024 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anerkannt.

Knickaustausch:

Der erforderliche Knickaustausch wird dem Sammel-Knick-Ökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Es handelt sich um ein Knick-Ökokonto in der Geest, unter anderem in der Gemeinde Bollingstedt auf den Flurstücken 24, 26 und 21/1 der Flur 8, Gemarkung Bollingstedt.



Abbildung 18: Übersichtskarte über die Lage des Knick-Öko-kontos Bollingstedt, Quelle ecodots GmbH



Abbildung 19: Lage der Knick-Abschnitte in grün dargestellt, Quelle ecodots GmbH

7.4 Überwachungsmaßnahmen

Gesonderte Regelungen zur Überwachung über den § 4c BauGB hinaus werden nicht erforderlich.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Rickling hat sich bereits im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2017 mit einer baulichen Entwicklung im Plangebiet auseinandergesetzt und diese bauleitplanerisch vorbereitet.

Zentrale Elemente für alternative Planungsüberlegungen im Plangebiet sind die vorhandenen Knickstrukturen. Eine vollständige Erhaltung als geschützte Biotopstruktur würde die Bebaubarkeit der Grundstücke stark einschränken, so dass im Zuge der Planung die Endwidmung von Teilen dieser Knickstrukturen beschlossen wurde. Diese sollen als zu erhaltende Gehölzstrukturen gliedernde Elemente im Baugebiet darstellen und als Lebensraum für heimische Tierarten der Siedlungsgebiete weiterhin zur Verfügung stehen.

Alternativ wäre eine komplette Überbauung dieser endwidmeten Knicks möglich gewesen, welches aus naturschutzfachlicher Sicht aber aus stadtplanerischer Sicht nicht zu befürworten wäre.

Die Endwidmung weiterer randlicher Knicks war für eine gute Bebaubarkeit des Plangebiets nicht erforderlich, so dass keine Begründung für einen Eingriff in diese geschützten Biotope vorlag.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbesichtigung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2024) vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

9.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

9.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll der Bedarf der Gemeinde Rickling nach Flächen für eine wohnbauliche Nutzung gedeckt werden. Dazu wird eine bereits im Flächennutzungsplan bevorratete Fläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst bisher als Ackerland bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Knickstrukturen eingefasst und gegliedert werden.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbegehung und den Angaben aus der Begründung zum Bebauungsplan. Zudem wurden Informationen aus dem Umweltportal SH herangezogen.

Aus Erfassungen resultierende Maßnahmen finden sich in den Festsetzungen, Hinweisen und Erläuterungen des Bebauungsplanes. Nicht vermeidbare, erhebliche Auswirkungen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen durch den Erwerb von Knick-Ökopunkten und den Erwerb von Ökopunkten kompensiert (s.u.).

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Schutzgut / Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Fläche	<u>Realnutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplanes:</u> landwirtschaftliche Nutzflächen <u>aktuelle Nutzung:</u> Brache nach begonnener Erschließung	Aufgrund der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und begonnenen Erschließungsmaßnahmen keine Auswirkungen
Boden	<u>Realzustand vor der Aufstellung des Bebauungsplanes:</u> Unversiegelte, sandige Böden mit mittlerer bodenfunktionaler Gesamtleistung <u>Aktueller Zustand:</u> Durch die begonnene Erschließung überformte und in Teilen teilversiegelte Böden	Bodenumlagerungen und hohe Neuversiegelung durch Erschließung und Bebauung ⇒ Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich
Wasser	<u>Realnutzung:</u> Unversiegelte, sandige Böden mit guter Versickerungsrate, keine naturnahen Oberflächengewässer	Regelungen für eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser ⇒ keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich
Pflanzen	<u>Realnutzung:</u> Ackerland, Knickstrukturen	Weitgehender Erhalt randlicher Knickstrukturen im Westen und Süden des Plangebietes Erhalt gliedernder Gehölzstrukturen am nördlichen Plangebietsrand sowie innerhalb des Plangebietes, jedoch Endwidmung ⇒ Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Knickendwidmungen erforderlich

Tiere	Vorkommen artenschutzrechtlich geschützte Brutvögel sowie der Haselmaus.	Regelungen zum Erhalt der Lebensraumstrukturen geschützter Tierarten Verweis auf die gesetzlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. ⇒ keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere erforderlich
Landschaftsbild	Landwirtschaftliche Nutzflächen mit engem Knicknetz	Aufgrund getroffener Festsetzungen zur Art und zum Maß der vorgesehenen Bebauung sowie zur Sicherung und Neuschaffung eingrünender Strukturen keine erheblichen Auswirkungen
Klima/Luft	Aufgrund der Größe des Plangebietes und der anvisierten Nutzung nicht planungsrelevant. Lokalklimatischer Veränderungen infolge der Bebauung und Versiegelung	Keine erheblichen Auswirkungen, da Maßnahmen zur Sicherung bestehender Strukturen mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima minimieren.
Mensch	Zeitlich begrenzte Belastungen durch landwirtschaftliche Gerüche	Aufgrund der bestehenden umliegenden wohnbaulichen Nutzungen keine negativen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Im Zuge der begonnenen Erschließungsmaßnahmen wurden keine archäologischen Denkmale angetroffen	Hinweis auf die Möglichkeit archäologischer Funde im Plangebiet.
Wirkungsgefüge / Biotopverbund	Die Knickstrukturen haben eine räumlich funktionale Bedeutung für den lokalen Biotopverbund, welcher aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen dem Siedlungskörper und der Bundesstraße 205 zur freien Landschaft jedoch stark eingeschränkt wird.	Die bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Keine Erheblichkeit

Zum Schutz der naturnahen Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes werden Knickstrukturen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und Erhaltungsgebote und Grünflächen festgesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Ein Kompensationserfordernis besteht für das Schutzgut Boden aufgrund der mit der Planung einhergehenden Versiegelung sowie für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften aufgrund vorgesehener Knickendwidmungen. Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von Knick-Ökopunkten in einem anerkannten Ökokonto in der Gemeinde Bollingstedt und den Erwerb von flächigen Ökopunkten in der Gemeinde Seefeld, beide geführt von der ecodots GmbH.

10 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Rickling
- Landschaftsprogramm: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999
- Landschaftsrahmenplan: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2000
- Landschaftsplan: Gemeinde Rickling, 2002
- Umweltportal Schleswig-Holstein: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_base-mapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opa-city=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad

11 Billigung

Gemeindevertretung hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Rickling, den

Siegel

Der Bürgermeister

Aufgestellt durch:

Teil I

Ausgearbeitet vom Büro für Bauleitplanung Kronberg 33, 24619 Bornhöved Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01 E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de	Assessor jur. Uwe Czierlinski	überarbeitet von: GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH - Beratende Ingenieure (VBI) Papenburg 4 22842 Datt C10000 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 E-mail: olooske@gsp-tj.de Internet: www.gsp-tj.de
---	-------------------------------	--

Teil II

